Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 29 GGBG Kontrollen in Unternehmen

GGBG - Gefahrgutbeförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Neben den Maßnahmen gemäß § 27 können – vorbeugend oder wenn unterwegs Verstöße festgestellt wurden, welche die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter gefährden – auch Kontrollen in den Unternehmen durchgeführt werden.
2. (2)Durch diese Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen unter Sicherheitsbedingungen erfolgt, die den gemäß § 2 Z 3 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.
3. (3)Zu diesen Kontrollen sind die gemäß § 35 zuständigen Behörden ermächtigt. Diese können
    1. 1.für beabsichtigte Transporte das Verlassen des Unternehmens untersagen, bis diese in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt worden sind, oder
    2. 2.andere geeignete Maßnahmen vorsehen.

   Für diese Untersagungen und anderen Maßnahmen gelten die§§ 27 und 28 sinngemäß.

In Kraft seit 21.05.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at